

DVR Nr. 2287 – 23.04.2014

**Stiftung „Regenbogen – Hilfe für Familien“
– Satzungsänderung –**

Der Stiftungsrat der Stiftung „Regenbogen – Hilfe für Familien“ fasste in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2012 den Beschluss zur Aufnahme der Grundordnung in den Text des zweiten Absatzes des § 12 (Stiftungsaufsicht). Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2013 die in der Sitzung des Stiftungsrates der Stiftung „Regenbogen – Hilfe für Familien“ am 23. Oktober 2012 beschlossene Satzungsänderung (§ 12 Abs. 2) gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der Stiftung „Regenbogen – Hilfe für Familien“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat die durch den Stiftungsrat der Stiftung „Regenbogen – Hilfe für Familien“ am 23. Oktober 2012 beschlossene Satzungsänderung in § 12 Abs. 2 – neu – der Stiftungssatzung mit Erlass vom 13. Februar 2013 – Az.: RA-0562.4-58/2 genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Stiftung „Regenbogen – Hilfe für Familien“

Präambel

In der Familie liegt die Wurzel der menschlichen Existenz. Hier finden wir Schutz, Geborgenheit, Zuneigung, Achtung, Wärme und Sicherheit. Dies gilt es zu bewahren. Denn die Familie gibt nicht nur Schutz, sie braucht auch unseren Schutz. Darum erachten wir es als unsere Aufgabe, Familien in Not mit all unseren Kräften zu helfen. Dadurch praktizieren wir konkret die von Gott an uns aufgetragene Nächstenliebe und verkünden damit die Heilsbotschaft für eine lebenswertere Welt. Die Stiftung orientiert sich am christlichen Verständnis des Menschseins. Diese Orientierung bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Stiftung und ist zu wahren.

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Regenbogen – Hilfe für Familien“.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Stuttgart.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von in Not geratenen Familien insbesondere durch die Förderung der Einsätze von Dorfhelfer(inne)n, Betriebs helfer(inne)n und anderen Angestellten von cura familia im Verband Katholisches Landvolk e. V. und deren Rechtsnachfolger(inne)n.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftungszwecke sind in der Regel aus den Zinserträgen zu erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch das Stiftungskapital mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendig ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Die Erträge der Stiftung aus dem Stiftungsvermögen sind nach Deckung der Verwaltungskosten für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.
- (5) Die Stiftung kann die Kosten der Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten übernehmen.

§ 5 – Organe

Organe der Stiftung sind

- a) Vorstand,
- b) Stiftungsrat.

§ 6 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen. In der Regel sind dies der / die Bereichsleiter/in cura familia (als Vorsitzende[r]) und der / die Referent/in für Dorfhilfe und Personalwesen (als stellvertretende[r] Vorsitzende[r]) innerhalb des Verbands Katholisches Landvolk e. V.
- (2) Falls diese auf das Vorstandsamt verzichten, wählt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder andere hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Verbands Katholisches Landvolk e. V. zum Vorstand.
- (3) Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des Vorstands. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes werden.
- (4) Die Amtsdauer beträgt im Falle der Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ansonsten gehören diese für die Dauer ihrer Funktion als Bereichsleiter/in von cura familia bzw. als Referent/in für Dorfhilfe und Personalwesen innerhalb des Verbands Katholisches Landvolk e. V. dem Vorstand an. Wiederberufung ist zulässig.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann Mitgliedern des Stiftungsvorstandes die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten von der Stiftung für ihre Tätigkeit keine Vergütung und keine Aufwandsentschädigung.

§ 7 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der einschlägig rechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsrates (vgl. § 9 Abs. 2 lit. b),
 - d) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres an den Stiftungsrat, die Stiftungsaufsicht und erforderlichenfalls an das zuständige Finanzamt,
 - e) die Unterrichtung des Stiftungsrates über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 8 – Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat gehören die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Verbands Katholisches Landvolk e. V. (siehe § 11 Abs. 1 Satzung des Verbands Katholisches Landvolk e. V.) an. Der / die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses ist zugleich auch der / die Vorsitzende des Stiftungsrates. Ebenso verhält es sich mit den beiden Stellvertreter(inne)n, die im Stiftungsrat auch stellvertretende Vorsitzende sind. Der Vorstand des Verbands Katholisches Landvolk e. V. kann über die Mitglieder des Verwaltungsausschusses hinaus bis zu fünf zusätzliche Personen in den Stiftungsrat berufen. Der Vorstand der Stiftung nimmt beratend an der Sitzung des Stiftungsrates teil.

§ 9 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnung),
 - b) die Beschlussfassung über Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - c) die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung außerordentlicher, im Haushalt nicht vorgesehener Ausgaben,

- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2,
 - e) die Bestellung des Rechnungs- und Wirtschaftsprüfers sowie die Prüfung einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrages und des inhaltlichen Prüfungsumfangs und Feststellung der Jahresrechnung (vgl. § 7 Abs. 2 lit. d),
 - f) die Kontrolle und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - g) die Unterstützung des Vorstandes bei der Mittelakquirierung,
 - h) die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrates bestimmt werden,
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - j) die Beschlussfassung über die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 10 – Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des / der Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, mindestens einmal jährlich und im übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der / die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Beschlüssen über Zweckänderungen, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.

§ 11 – Auflösung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Verband Katholisches Landvolk e. V. zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke in gemeinnütziger Weise verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

§ 12 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 13 – Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderung die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 14 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Jugend, Kultus und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 23.04.2014

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.